

graphen „ausgeschlachtet“ worden, denn in diesem Fall hätte es sich tatsächlich um einen glatten Rechtsbruch gehandelt, den man propagandistisch verwertet hätte, da man ja auf den festgelegten Wahltag hinwies. War aber eine Festlegung des Wahltermins ohne den oder die maßgeblichen Kirchenfürsten verbindlich? Bernhardi jedenfalls meinte, Albero habe den in Koblenz Versammelten vielleicht erörtert, daß der ausgeschriebene Wahltermin nicht bindend sei, weil den Einberufenden „keine rechtliche Befugnis beiwohne“⁵¹. Genau damit hätte er das Richtige getroffen, wenn tatsächlich die Einladung zu einem Wahltag entsprechend formalisiert gewesen wäre.

Man könnte natürlich für die Verbindlichkeit des Wahltermins in Mainz ins Feld führen, auch König Konrads Halbbruder, Otto von Freising, habe bestätigt, daß allen Fürsten ein Wahltermin bekannt gewesen sei, dem einige zuvorgekommen seien. Er schreibt über die Wahl in seiner Chronik, daß nach dem Tode des Kaisers Lothar ein Reichstag auf das kommende Pfingstfest nach Mainz einberufen worden sei. *Einige Fürsten jedoch, die fürchteten, es könnte auf dem Reichstag Herzog Heinrich, der damals im Reich einen bedeutenden Namen und hohes Ansehen hatte, durch seine Macht obsiegen, hielten um die Mitte der Fastenzeit nach einer Vorbesprechung in der gallischen Stadt Koblenz eine Versammlung ab. Hier wählten sie den oben erwähnten Konrad, Kaiser Heinrichs Schwestersohn, in Anwesenheit des Kardinalbischofs und Legaten der heiligen römischen Kirche Theodewin, der die Zustimmung des Papstes, des gesamten römischen Volkes und der Städte Italiens verhiess, als 93. Herrscher von Augustus an zum König*⁵². Otto von Freising berichtet ohne jegliche Scheu über das Vorgehen der Fürsten in Koblenz, obwohl er doch die Königserhebung seines Halbbruders als rechtens darstellen und nicht in Mißkredit bringen wollte. Er hegte offensichtlich keinerlei Zweifel daran, daß der einberufene Wahltag zu Mainz nicht verbindlich war, sondern daß die Fürsten das Recht hatten, die Wahl zu einem ihnen genehmen Zeitpunkt in Koblenz vorzunehmen: Weiterhin berichtet der

51) BERNHARDI, Jbb. (wie Anm. 1) S. 15.

52) Otto von Freising, *Chronica* (wie Anm. 16) VII c. 22, S. 343 f. Übersetzung nach Otto von Freising, *Chronik*, übersetzt von Adolf SCHMIDT, hg. von Walther LAMMERS (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein- Gedächtnisausgabe 16, 1960) S. 538. Nach Otto von Freising auch die *Historia Welforum* c. 24, hg. von Erich KÖNIG (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1, 1938) S. 44-46. Ähnlich auch Gottfried von Viterbo, *Pantheon* c. 48, ed. Georg WAITZ (MGH SS 22, 1872) S. 260. Zu ihm, der unter Konrad, Friedrich und vielleicht noch Heinrich VI. der Hofkapelle angehörte, vgl. WATTENBACH/SCHMALE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 18) S. 77 ff.